

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
Standort: Coburg
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Der Akkreditierungsrat hatte in seinem vorläufigen Akkreditierungsbeschluss vom 31.03.2023 die folgende Auflage vorgesehen:

In das Verfahren wurde zur erneuten Feststellung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ und „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ der Absolventen und Absolventinnen des grundständigen Studiengangs das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit einbezogen. Das Ministerium entschied sich nach § 1 Abs. 3 Satz 1 AV BaySozKiPädG für die Durchführung eines separaten schriftlichen Verfahrens (vgl. Akkreditierungsbericht S. 43). Der Akkreditierungsrat bittet auf Basis der Vorgaben gemäß §§ 11, 12 Abs. 1 BayStudAkkV, den Feststellungsbescheid des Ministeriums spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzureichen. Da die Studien- und Prüfungsordnung nach Antragsstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat geändert wurde und diese Änderungen neben kleineren Verschiebungen im Wahlpflichtbereich auch kleinere Änderungen am Praxissemester betreffen, weist der Akkreditierungsrat der guten Ordnung halber darauf hin, dass sich der Feststellungsbescheid auf die aktuell gültige Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Stand: 23.12.2021) beziehen muss.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei der hier beigefügten Feststellung der Voraussetzungen für die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ und „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ um eine Allgemeinverfügung handelt. Diese wurde der Hochschule auf Antrag gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BaySozKiPädG sowie §1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (AV-BaySozKiPädG) vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ausgestellt. Sie ist nicht mit jeder Änderung der Studien- und Prüfungsordnung neu zu beantragen, sondern gilt gemäß Ziff. 1 der Verfügung (S. 1) sowie der Begründung (S. 4) solange fort, wie der Studiengang eine gültige Akkreditierung besitzt. Zur Aufrechterhaltung hat die Hochschule nach jeder Reakkreditierung lediglich den Akkreditierungsbescheid sowie die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BaySozKiPädG genannten Unterlagen vorzulegen. Des Weiteren merkt die Hochschule an, dass die vorgenommenen Änderungen in der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Stand: 23.12.2021) weder die Gesamtkonzeption des Studiengangs, noch die Qualifikationsziele betreffen, noch die Inhalte wesentlich geändert werden. Von den Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Dezember 2021 ist die Geltung der Allgemeinverfügung somit nicht tangiert.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule mit der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ und „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs für den Akkreditierungszeitraum nachweist. Somit ist der Nachweis gem. §§ 11, 12 Abs. 1 BayStudAkkV gegeben und die ursprünglich vorgesehene Auflage kann damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Die Hochschule hat in Bezug auf die Empfehlungen der Gutachtergruppe zu § 14 BayStudAkkV plausibel dargelegt, mit welchen Maßnahmen sie künftig eine regelmäßig Evaluation aller Lehrveranstaltungen sowie eine systematischere Rückkopplung der Lehrevaluationsergebnisse mit den Studierenden gewährleisten will. Der Akkreditierungsrat begrüßt die Umsetzung der Maßnahmen, da hierdurch die rechtlichen Möglichkeiten der Evaluationsordnung nun konsequent ausgeschöpft werden.

